

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Gruppe der NPD im Kreistag Meißen
Vorsitzender
Kreisrat Peter Schreiber

nachrichtlich: Vorsitzende der Fraktionen und
Gruppierungen des Kreistages

Landrat

22. FEB. 2017

Telefon:
03521 725-7002/7003

Fax:
03521 725-7000

E-Mail:
Landrat@kreis-meissen.de

Anfrage vom 04.02.2017 "Probleme und Polizeieinsätze bei der Bargeld-Ausgabe in Asylbewerberunterkünften des Landkreises Meißen"

Sehr geehrter Herr Schreiber,

nach Ihnen vorliegenden Informationen soll es seit Jahresbeginn bereits mehrfach zu Pöbeleien und Ausschreitungen – auch gegenüber Polizeibeamten – im Zusammenhang mit der Bargeldausgabe an Asylbewerber in Moritzburg und Ullendorf gekommen sein. Darüber hinaus hätten Bürger im gesamten Landkreis folgende Verhaltensweisen seitens der Asylbewerber beobachtet: „Unzufrieden mit der Gutscheinausgabe sollen sich Asylbewerber, phänotypisch als ‚Marokkaner‘ einzuschätzen, kistenweise Mineralwasser geholt und die Flaschen ausgekippt haben; von dem hiermit eingelösten Pfandgeld werden vorwiegend Zigaretten und Alkohol erworben. Dies wurde vor allem in Moritzburg beobachtet. Im dortigen Supermarkt ‚Netto‘ sollen auch bereits Hausverbote ausgesprochen worden sein, - wegen des Diebstahls von Alkohol. Auch in Ullendorf sollen bereits Polizeieinsätze notwendig geworden sein.“

Die von Ihnen in diesem Zusammenhang gestellten Fragen werden nachfolgend beantwortet:

1. Sind der Landkreisverwaltung die in der Vorbemerkung geschilderten Vorgänge bekannt und können Sie diese bestätigen?

Im Zusammenhang mit der Bargeldausgabe ist es in der Gemeinschaftsunterkunft Moritzburg seit Jahresbeginn zu einem Vorfall gekommen, der einen Polizeieinsatz notwendig werden ließ. Die weiteren Einsätze am Standort standen nicht mit der Bargeldauszahlung in Zusammenhang, sondern wurden durch anderweitiges Fehlverhalten der Bewohner ausgelöst.

Vor Ort in der Gemeinschaftsunterkunft Klipphausen OT Röhrsdorf erfolgt keine Bargeldausgabe, sondern die Bewohner erhalten ihre Leistungen im Landratsamt in Meißen. Insofern stehen die erfolgten Polizeieinsätze in Klipphausen in keinem Zusammenhang mit der Bargeldausgabe bzw. der Umstellung auf Warengutscheine.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Hinsichtlich der dargestellten Ereignisse vor dem Einkaufsmarkt „Netto“ in Moritzburg ist der Landkreisverwaltung zugetragen worden, dass sich diese Vorfälle ereignet haben sollen. Für konkrete Informationen zu Vorfällen, die den Einkaufsmarkt betreffen, wäre es sinnvoll, direkt beim Netto-Markt bzw., bezogen auf die Polizeieinsätze, direkt bei der Polizei Meißen anzufragen.

2. Welche Polizeieinsätze hat es in den Asylbewerberunterkünften bzw. an den Standorten, wo Asylbewerber untergebracht sind, auf dem Gebiet des Landkreises Meißen im letzten halben Jahr gegeben und wie viele Polizisten waren im Einsatz?

Diese Informationen liegen dem Landkreis nicht vor.

Dem Ausländeramt des Landkreises werden Einsätze der Polizei in einer Gemeinschaftsunterkunft über die Heimleitung oder den Wachschutz mitgeteilt und bei dezentral untergebrachten Asylbewerbern über die soziale Betreuung oder die Revierbestreifung zur Kenntnis gegeben, jedoch ohne konkrete Angabe zur Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte u. ä.

Diese Frage kann nur die jeweils zuständige Polizeidienststelle, welche die Einsätze durchführt und protokolliert, bzw. in statistischer Zusammenfassung auch die zuständige Polizeidirektion beantworten und müsste daher an diese gerichtet werden.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Landkreisverwaltung, um Pöbeleien oder Angriffe gegen Polizeibeamte, Mitarbeiter in den Unterkünften etc. oder Straftaten im Umfeld der Asylbewerberunterkünfte zu unterbinden? Wie ist die Zusammenarbeit mit der Polizei organisiert?

Maßnahmen zur Unterbindung von Straftaten erfolgen durch:

- Einsatz von Heimleitung und Wachschutz in den größeren Gemeinschaftsunterkünften,
- regelmäßige Revierbestreifung der Asylbewerberunterkünfte durch Wachschutzunternehmen,
- unangekündigte Wohnungskontrollen durch Mitarbeiter des Landratsamtes Meißen und Zimmerkontrollen in Gemeinschaftsunterkünften durch die Heimleitung,
- präventive Belegungskontrollen der (Gemeinschafts-)Unterkünfte durch Mitarbeiter des Landratsamtes Meißen mit Unterstützung der Polizei,
- Kontrollen der Unterkünfte durch Polizei bei Anfangsverdacht (insbesondere Verdacht auf Drogenmissbrauch),
- Absicherung der Leistungsauszahlung durch Wachschutzunternehmen,
- regelmäßige soziale Betreuung der Asylbewerber sowie Aufklärungsarbeit und allgemeine Wertevermittlung.

Die Zusammenarbeit mit der Polizei erfolgt durch direkten Kontakt und Absprachen bei der Planung und Umsetzung von Belegungskontrollen, Abschiebungen und Informationsweitergabe zur Bereithaltung bei besonderen Anlässen, wie Auszahlungstermine, Zuweisungen und Tage der offenen Tür in Unterkünften.

4. Die Ausgabe von Gutscheinen ist letztendlich als Bargeldausgabe anderer Art zu werten, da jeder Einkaufs-Gutschein auch zu Geld gemacht werden kann. Dem würde eine zeitlich befristete Essens- und Getränke in den Unterkünften selbst (ohne einzulösende Pfandflaschen) die Grundlage entziehen. Bitte äußern Sie sich hierzu bzw. erläutern Sie, wie Sie den Missbrauch der Gutscheinausgabe künftig unterbinden wollen.

Warengutscheine werden unter bestimmten Voraussetzungen anstelle von Bargeld ausgehändigt. Dies betrifft daher nur einen Bruchteil der Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Warengutschein ist personengebunden und nicht übertragbar. Name, Geburtsdatum und Anschrift des Leistungsempfängers sind vermerkt, und die Einlösung des Warengutscheins ist nur mit einem gültigen Ausweisdokument zulässig.

Des Weiteren ist auf den Gutscheinen eine Gültigkeitsdauer vermerkt. Der Leistungsempfänger erhält für den Warengutschein Lebensmittel, alkoholfreie Getränke und Hygieneartikel. Ein Umtausch des Gutscheins oder die Umwandlung in Bargeld ist nicht zulässig. Um einen missbräuchlichen Erwerb von Produkten, wie z.B. den übermäßigen Kauf von Pfandflaschen, einzudämmen, ist es dem Leistungsempfänger nur möglich, Waren in handelsüblichen Mengen zu erwerben.

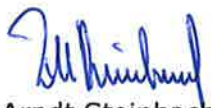
Diese Vorgaben zur Einlösung von Warengutscheinen unterbinden die Möglichkeit zum Missbrauch bereits weitestgehend.

Eine alternative Essens- oder Lebensmittelausgabe für Warengutscheinempfänger wäre mit enormen Kosten und großem Aufwand verbunden. Die Empfänger von Gutscheinen wohnen über den Landkreis verteilt in verschiedenen Unterkünften, teils in Gemeinschaftsunterkünften und teils dezentral in Wohnungen.

Eine Beauftragung von entsprechenden Unternehmen zur Versorgung mit Lebensmitteln, Essen, Hygieneartikeln, etc. wäre möglich, aber teuer, da neben den logistischen Herausforderungen auch die verschiedenen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten, basierend auf Sitten, Gebräuchen, Religion und Kultur, zu beachten wären.

Diese Alternative ist als unwirtschaftlich anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Arndt Steinbach